

**Der Gesamtpersonalrat**

An den  
Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Michael Müller,  
Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung,  
Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung, Steffen Krach  
Senator für Finanzen, Dr. Matthias Kollatz

Königin-Luise-Straße 6-8  
D-14195 Berlin

Telefon +49 30 838-55012

E-Mail [gpr@fu-berlin.de](mailto:gpr@fu-berlin.de)  
Internet [www.fu-berlin.de/gpr](http://www.fu-berlin.de/gpr)

Berlin, den 07. Juli 2020

**Pandemiebedingte Anpassung des Personalvertretungsgesetzes Berlin (PersVG Berlin)  
und der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz Berlin (WOPersVG Berlin)**

Sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrter Herr Kollatz,  
sehr geehrter Herr Krach,

die Personalräte der Berliner Hochschulen sehen dringenden Handlungsbedarf bezüglich einer pandemiebedingten, zeitlich befristeten Anpassung des Landespersonalvertretungsgesetzes Berlin sowie der Wahlordnung.

Im Hinblick auf

- Erkrankungen von Beschäftigten oder ihren Angehörigen,
- häusliche Quarantäne,
- notwendige häusliche Kinderbetreuungen infolge der Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Ausweitung der Möglichkeiten mobilen Arbeitens,
- Einschränkungen von Dienstreisen und dienstlichen Terminen
- sowie Abstandsgeboten aus Gründen des Gesundheitsschutzes

ist nicht in allen Dienststellen sichergestellt, dass die Wahlen zu den Personalvertretungen fristgerecht organisiert werden können.

Mit dem Ablauf der Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen können hierdurch personalvertretungslose Zeiten in größerem Umfang und von einiger Dauer eintreten.

Zur Abwendung personalvertretungsloser Zeiten sind gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich haben Nicht-Gewerkschaftslisten aufgrund des eingeschränkten Präsenzbetrieb Schwierigkeiten, die gemäß § 16 (4) vorgeschriebenen Unterstützerunterschriften zu sammeln. Eine faire Wahl ist so nicht möglich.

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) stellt zudem die Geschäftsführung der Personalvertretungen vor praktische Schwierigkeiten und rechtliche Unsicherheiten. Personalratssitzungen werden bislang nur in Form von Präsenzsitzungen vor Ort durchgeführt, die jedoch wegen der hiermit verbundenen Infektionsrisiken bis auf Weiteres nicht erfolgen können. Zum Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der

Personalvertretungen unter den geltenden Erschwernissen sind daher gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich.

Die Berliner Hochschulpersonalräte fordern deshalb zur Sicherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit und der Personalratswahlen des Jahres 2020 die nachfolgenden Änderungen des Personalvertretungsgesetzes des Landes Berlin und der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz.

**A) Vorschlag für eine Gesetzesänderung des PersVG Berlin für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 1. April 2021:**

1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

**§23a**

Für die Personalratswahlen im Jahr 2020 gilt § 23 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit des neugewählten Personalrats mit der Konstituierung beginnt. Ist am Tage des Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit des Personalrates ein neuer Personalrat noch nicht gewählt oder konstituiert, führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt und zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2021. Dies gilt entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

**§ 32 Beschlüsse**

**(3) Personalratsmitglieder können mittels Video- oder Telefonkonferenzen an Sitzungen teilnehmen, wenn**

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung kein Mitglied des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

3. Nach § 96 wird folgender § 97 eingefügt:

**§ 97 Schriftlichkeitsgebot**

Für die in diesem Gesetz angeordneten Formen schriftlich oder handschriftlich ist die Textform im Sinne des § 126b BGB ausreichend.

**B) Vorschlag für eine Änderung der WOPersVG Berlin für die Personalratswahlen 2020:**

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**§ 16a Sonderregelungen für die Personalratswahl 2020**

(1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe bei den Wahlen der Personalvertretungen ist in allen Dienststellen zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 1 kann nachträglich angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bereits bekanntgemachte Wahlaus-schreiben sind entsprechend zu ergänzen. Für Bekanntmachungen können elektronische In-formationen- und Kommunikationsmittel genutzt werden. Werden die Wahlvorschläge nach Satz 3 bekanntgegeben, entfällt das Erfordernis einer zusätzlichen Übersendung nach §15a Ab-satz 1 Satz 1 Nummer 1.

(3) Bestimmt der Wahlvorstand in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge bis zum 31. März 2021 gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

**§ 42a Schriftlichkeitsgebot**

Für die in der Verordnung angeordneten Formen schriftlich oder handschriftlich ist die Text-form im Sinne des § 126b BGB ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Die Personalräte der Berliner Hochschulen:

- Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin
- Personalrat der Technischen Universität Berlin
- Personalrat der Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum
- Personalrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft
-